

# **Satzung**

## **für den Fachbereich Jugend, Soziales und Schule / Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie**

### **(Jugendamt)**

### **der Stadt Waltrop**

Der Rat der Stadt Waltrop beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2014 aufgrund der §§ 69 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) in der jeweils gültigen Fassung und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung für den Fachbereich Jugend, Soziales und Schule, Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie (Jugendamt) der Stadt Waltrop:

## **I. Der Fachbereich Jugend, Soziales und Schule / Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie**

### **§ 1 - Aufbau**

Der Fachbereich Jugend, Soziales und Schule / Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie

besteht aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), und der Verwaltung der Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie.

### **§ 2 - Zuständigkeit**

Der Fachbereich Jugend, Soziales und Schule / Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), des dazu erlassenen Ausführungsgesetzes und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Waltrop zuständig.

### **§ 3 - Aufgaben**

- (1) Der Fachbereich Jugend, Soziales und Schule / Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Die Gleichstellung von Mädchen und Jungen ist als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Dabei sollen die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen Berücksichtigung finden.
- (2) Der Fachbereich Jugend, Soziales und Schule / Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Er hat dabei auf die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfearbeiten sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## II. Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe

### § 4 - Mitglieder

(1) Dem Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

9 Mitglieder des Rates der Stadt Waltrop oder von ihr gewählte sachkundige Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII).

6 Mitglieder, die von den im Bereich der Stadt Waltrop wirkenden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A – Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), an:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister,
- b) die Leiterin/der Leiter des Fachbereichs Jugend, Soziales und Schule
- c) die Leiterin/der Leiter der Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie des Fachbereichs Jugend, Soziales und Schule
- d) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Bochum bestellt wird,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit in Recklinghausen bestellt wird,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
- h) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden,
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat
- j) eine Vertreterin/einen Vertreter aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Kreisgesundheitsamtes Recklinghausen
- k) beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 GO.
- l) weitere sachkundige Frauen/Männer gemäß § 5 Abs. 3 AG-KJHG

Für Mitglieder d) bis l) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

## **§ 5 - Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe**

- (1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
  2. der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - b) die Festsetzung der Leistungen im Bereich der Jugendförderung und der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
  3. der Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung
    - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
    - c) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG
    - d) die Bedarfsplanung für Tagesbetreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege (gemäß Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
    - e) die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder von Trägern gemäß § 6 Abs. 2 KiBiz
    - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
  4. der Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
  5. der Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes.

## **§ 6 - Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n des jeweiligen Unterausschusses und seinen/ihre Stellvertreter/in.

### **III. Die Verwaltung des Fachbereichs Jugend, Soziales und Schule / Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie (Jugendamt)**

#### **§ 7 - Eingliederung**

Die Verwaltung des Fachbereichs Jugend, Soziales und Schule / Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie ist eine besondere Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

#### **§ 8 - Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Fachbereichs Jugend, Soziales und Schule / Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die Leiterin/der Leiter des Fachbereichs Jugend, Soziales und Schule / Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung der Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie (Jugendamt) ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung der Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie (Jugendamt) zu unterrichten, bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales, Teil A - Jugendhilfe, vor und führt diese aus.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung zum 01.11.2018 tritt die Satzung des Fachbereichs Jugend, Soziales und Schule / Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie der Stadt Waltrop vom 02.03.2005 samt Änderungen vom 16.12.2005, 09.02.2010 und 01.10.2014 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für den Fachbereich Jugend, Soziales und Schule / Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie (Jugendamt), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die Richtlinie im o.g. Wortlaut dem Rat ordnungsgemäß vorgelegen hat und identisch mit dem Wortlaut der Richtlinie ist, die der Sitzungsvorlage beigefügt war.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 26.10.2018

(Nicole Moenikes)  
Bürgermeisterin